

Satzung der Technischen Universität München zur Verwendung der staatlichen Studienzuschüsse

Vom 9. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Bewirtschaftungsperioden
- § 3 Mitteleinsatz
- § 4 Planungs- und Ausgabenbereiche
- § 5 Allokationsschlüssel
- § 6 Stellenfinanzierung
- § 7 Entscheidungsregularien
- § 8 Berichterstattung
- § 9 Evaluierung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweckbestimmung

¹Die staatlichen Studienzuschüsse dienen der Kompensation der ab 1. Oktober 2013 wegfallenden Studienbeiträge. ²Es handelt sich um staatliche Haushaltsmittel, die der TUM zweckgebunden und ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen – ohne Erhöhung der Aufnahmekapazitäten – zugewiesen werden. ³Bei der hochschulinternen Verteilung der Studienzuschüsse sind die jeweiligen Studierendenzahlen und der fachliche Bedarf ebenso wie studienfach-, fakultäts- und standortübergreifende Gemeinschaftsaufgaben zu berücksichtigen.

§ 2 Bewirtschaftungsperioden

¹Die im TUM-Haushalt gesondert ausgewiesenen staatlichen Studienzuschüsse werden nach Kalenderjahren bewirtschaftet. ²Im Interesse einer effizienten und nachhaltigen Mittelverwendung werden in der Regel Fünfjahrespläne erstellt, die nach Projektfortschritt und Mittelabfluss grundsätzlich im Einjahresturnus überprüft und gegebenenfalls adjustiert werden.

§ 3 Mittleinsatz

- (1) ¹Die Studienzuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden, vgl. Verwaltungsvorschrift nach Art. 5 a BayHSchG des BayStMWFK. ²Dazu stehen grundsätzlich folgende Verwendungskategorien zur Verfügung:
- a) Verbesserung der Lehre;
 - b) Verbesserung des Studentenservice;
 - c) Verbesserung der Infrastruktur.
- ³Eine Quotierung auf diese drei Verwendungskategorien wird im Interesse einer größtmöglichen bedarfsspezifischen Flexibilität nicht vorgenommen.
- (2) ¹Aus den Studienzuschüssen können befristete oder auf Dauer angelegte Verpflichtungen eingegangen werden. ²Auf Dauer bestehende Aufgaben werden in der Regel durch unbefristet beschäftigtes Personal wahrgenommen.

§ 4 Planungs- und Ausgabenbereiche

- (1) Die TUM führt zwei Planungs- und Ausgabenbereiche:
- a) Fakultätsaufgaben (incl. fakultätsübergreifenden Einheiten, denen Studiengänge zugeordnet sind);
 - b) Gemeinschaftsaufgaben (fakultäts- bzw. standortübergreifend).

- (2) ¹*Fakultätsaufgaben* betreffen insbesondere die studienangebotsspezifische Verbesserung des Lehrumfangs, der Lehrqualität und der Lehrorganisation gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 (wie z. B. Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Maßnahmen, Internationalisierung, Infrastruktur, E-Learning), in besonderen Fällen auch bei neuen Studienangeboten. ²Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität können die staatlichen Studienzuschüsse grundsätzlich auch in geeignete Eignungsfeststellungs- und Eignungsverfahren und in das Qualitätsmanagement investiert werden.
- (3) ¹*Gemeinschaftsaufgaben* betreffen mehrere oder alle Fakultäten, einzelne oder mehrere TUM-Standorte, besonders lehrwirksame Schwerpunktprogramme oder hochschulweit studienverbessernde Strukturprogramme. ²Zu den Gemeinschaftsaufgaben gehören Bau- und Renovierungsmaßnahmen, die zur besonderen Verbesserung der Studienbedingungen geeignet sind. ³Soweit Bau- und Renovierungsmaßnahmen nicht ausschließlich der Studienverbesserung dienen, werden sie durch adäquate Kofinanzierung aus dem regulären Hochschulhaushalt, staatlichen Sonderzuwendungen oder aus hochschulnahen Stiftungen und Fördervereinen ergänzt. ⁴Kofinanzierungen sind in der Dispositionsplanung konkret auszuweisen und im Finanzplan der Hochschule abzusichern.

§ 5

Allokationsschlüssel

¹Die staatlichen Studienzuschüsse werden nach Abzug des Verwaltungskostenanteils von 3,0 % zu 60 % für Fakultätsaufgaben und zu 40 % für Gemeinschaftsaufgaben verwendet. ²Die Verteilung der Zuschüsse für Fakultätsaufgaben auf die einzelnen Fakultäten bzw. fakultätsübergreifenden Einheiten, denen Studiengänge zugeordnet sind, erfolgt quantitativ nach Anzahl der Studierenden je Studiengang bzw. nach gewichteten Studienfällen. ³Fließen disponierte Studienzuschüsse im betreffenden Haushaltsjahr nicht ab, so können sie zwischen den beiden Bereichen umgeschichtet oder aufgrund der mehrjährigen Mittelabflusspläne in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entsprechend den haushaltsrechtlichen Regelungen. ⁴Im ersten Haushaltsjahr 2014 stehen für Fakultätsaufgaben 11.954.963 Euro und für Gemeinschaftsaufgaben 7.969.976 Euro zur Verfügung.

§ 6

Stellenfinanzierung

¹Die zu Lasten der Studienzuschüsse zu finanzierenden Stellen sind Bestandteil des Personalsolls B; deshalb weist die Verwaltung sämtliche durch das Landesamt für Finanzen zu leistenden Personalausgaben für zu Lasten dieser Stellen beschäftigtes Personal nach Art des Beschäftigungsverhältnisses nach. ²Für die Bewirtschaftung dieser Stellen gelten folgende Maßgaben: a) Stellen im Umfang bis 50 % der staatlichen Studienzuschüsse können dauerhaft besetzt werden; b) die Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Haushaltsgesetz entfällt; c) die Regelungen des Art. 6 Abs. 7 Satz 3 Haushaltsgesetz zur Verbuchung von Beihilfeleistungen bzw. zur Abführung einer Beihilfepauschale finden Anwendung; d) für verbeamtetes Personal ist kein Versorgungszuschlag abzuführen; e) Personalnebenkosten sind in entsprechender Anwendung der Nr. 5.2 DBestHG zu Lasten des Titels 429 13 beim Kapitel 15 12 nachzuweisen.

§ 7 Entscheidungsregularien

- (1) ¹Die staatlichen Studienzuschüsse kompensieren die zum 1. Oktober 2013 in Wegfall getretenen privaten Studienbeiträge und sind nach dem Willen des Gesetzgebers zweckgebundene Haushaltsmittel. ²Die Verausgabungsplanung erfolgt gem. Abs. 2-5.
- (2) Fakultätsaufgaben: ¹Die zu finanzierenden studienverbessernden Maßnahmen werden in jeder Fakultät von einer mit Studierenden und Professoren bzw. Mitarbeitern paritätisch besetzten Planungskommission erarbeitet, die aus 6 bis 12 Mitgliedern besteht. ²Diese Kommission wird vom Dekan eingesetzt, der auch über die Mitgliederzahl entscheidet. ³Die Studierendenvertreter werden von der Fachschaftsvertretung bestimmt; soweit in einer Fakultät mehrere Fachschaftsvertretungen bestehen, erfolgt die Bestimmung anteilig. ⁴Die Professorenvertreter sind Studiendekane. ⁵Falls eine Fakultät nicht die ausreichende Zahl von Studiendekanen hat, entsendet der Dekan eine entsprechende Zahl von Professoren und / oder Mitarbeitern in die Kommission, damit die Parität erreicht wird. ⁶Den Vorsitz der Planungskommission führt ein vom Dekan hierfür bestimmter Studiendekan. ⁷Der Vorsitzende legt dem Dekan die Beschlüsse der Planungskommission vor. ⁸Der Dekan entscheidet über die Weiterleitung an das Hochschulpräsidium. ⁹Bei Vorliegen einer Pattsituation unterrichtet der Dekan das Hochschulpräsidium über das abweichende Votum der Studierenden. ¹⁰Bei fakultätsübergreifenden Einrichtungen, denen Studiengänge zugeordnet sind, übernimmt der Leiter dieser Einrichtung die Aufgaben des Dekans. ¹¹Die Planungskommission tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Gemeinschaftsaufgaben: ¹Das Erweiterte Hochschulpräsidium erarbeitet einen Fünfjahresplan, der in einer zentralen Strukturkommission beraten und anhand konkreter Maßnahmenvorschläge weiter ausgefüllt wird. ²Insbesondere können der Fachschaftenrat und der Vorstand Lehre dem Erweiterten Hochschulpräsidium Gemeinschaftsaufgaben vorschlagen. ³Die Strukturkommission hat acht Mitglieder und ist paritätisch besetzt. ⁴Sie besteht aus dem Vorsitzenden des Fachschaftenrates sowie einem von diesem Gremium gewählten Vertreter, den zwei gewählten Vertretern der Studierenden im Senat und Hochschulrat, dem Geschäftsführenden Vizepräsidenten für Studium und Lehre, dem Kanzler, dem Sprecher der Studiendekane und einem für 3 Jahre vom Konvent benannten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. ⁵Den Vorsitz hat der Kanzler. ⁶Der Vorsitzende übermittelt den Beschluss der Strukturkommission (Maßnahmenvorschlag und Finanzierungsplan einschl. Kofinanzierung durch die TUM) dem Präsidenten zur Entscheidung durch das Hochschulpräsidium. ⁷Die Strukturkommission tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (4) Die Maßnahmenpakete „Fakultätsaufgaben“ und „Gemeinschaftsaufgaben“ werden vor der Beschlussfassung gem. § 7 Abs. 5 dem Vorstand Lehre bekannt gemacht, der hierzu Stellung nehmen kann.
- (5) ¹Das Hochschulpräsidium beschließt über die Vorschläge gem. § 7 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 6. ²Der Präsident hat bei Abweichungen von den hochschulpolitischen Zielsetzungen ein Vetorecht.

§ 8 Berichterstattung

Die TUM berichtet dem BayStMBKWK im Jahresturnus, erstmals zum 1. März 2015, über die Mittelverwendung im vorangegangenen Kalenderjahr.

§ 9 Evaluierung

¹Die Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen erfolgt im Einjahresturnus durch Vorlage eines Rechenschaftsberichts. ²Die Dekane legen dem Geschäftsführenden Vizepräsidenten für Studium und Lehre die fakultätsspezifischen Berichte vor. ³Den Rechenschaftsbericht über die Gemeinschaftsaufgaben erstellt der Geschäftsführende Vizepräsident für Studium und Lehre zur Vorlage an das Hochschulpräsidium. ⁴Die Berichte haben insbesondere auf Fehlentwicklungen und Korrekturmöglichkeiten hinzuweisen. ⁵Die Planungskommissionen und die Strukturkommission werden über die jeweiligen Berichte in Kenntnis gesetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zeitgleich tritt die Studienbeitragssatzung der Technischen Universität München in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft. ³Die getroffenen Regelungen kommen erstmals zum 01.01.2014 zur Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 27. November 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. Dezember 2013.

München, den 9. Dezember 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Dezember 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Dezember 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Dezember 2013.